

Vorbereitungszeit für die Aufnahmeprüfung ist Berufsausbildung

Die Vorbereitungszeit zur Ablegung einer Aufnahmeprüfung, welche Voraussetzung für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Studiums ist, kann bereits dem Grunde nach als Berufsausbildung angesehen werden, wenn sie in qualitativer Hinsicht die volle Zeit des Kindes in Anspruch nimmt und sich das Kind ernsthaft und zielstrebig um den Studienfortgang bemüht. Unter diesen Prämissen kann auch eine Vorbereitung des Kindes für die Selektionsprüfungen im Zusammenhang mit der Aufnahme zur bezahlten Verkehrspilotenausbildung eines Luftfahrtunternehmens zur Inanspruchnahme der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages berechtigen.

UFS 17.10.2012, RV/0077-K/11

(§ 2 Abs 1 lit b 1. Satz FLAG 1967)

Von Stefan Malainer/Andreas Staribacher

Sachverhalt

Die Berufungswerberin („BW“) bezog für ihren Sohn im Zeitraum 06/2009 bis 09/2010 monatlich Familienbeihilfe und machte den Kinderabsetzbetrag für diese Periode geltend. In diesem Zeitraum nahm ihr bereits volljähriger Sohn – nach Absolvierung der Matura und Beendigung des Zivildienstes – an Aufnahmeverfahren für die Ausbildung als Verkehrspilot bei zwei Luftfahrtunternehmen teil. Wesentlicher Vorteil der Aufnahme in

das vom Sohn angestrebte Ausbildungsprogramm ist, dass die anfallenden Ausbildungskosten vollumfänglich vom Luftfahrtunternehmen getragen werden. Aus diesem Grund sind die verfügbaren Ausbildungsplätze bei potentiellen Kandidaten sehr begehrt und führen die Luftfahrtunternehmen eine mehrstufige Qualifikationsprüfung mit strengen Auswahlkriterien zur Ermittlung der besten Bewerber durch.

Im Rahmen der Überprüfung Ihres Anspruches übermittelte die BW die Bestätigungen ihres Sohnes über die Teilnahme an den Aufnahmekursen der beiden Luftverkehrsunternehmen an das Finanzamt und stellte die in der bezughabenden Zeit von ihrem Sohn absolvierten Vorbereitungskurse dar. Zur Vorbereitung auf die Qualifikationsprüfungen absolvierte der Sohn der BW teilweise Kurse mit sehr fachspezifischen Inhalten, teilweise

besuchte er aber auch allgemein zugängliche Kurse wie etwa einen Englischkurs am WIFI.

Mit Bescheid vom 22.11.2010 forderte das Finanzamt die für den genannten Zeitraum bezogene Familienbeihilfen- und Kinderabsetzbeträge zurück. Dies wurde damit begründet, dass ein Anspruch auf Familienbeihilfe nur dann besteht, wenn das Kind in Berufsausbildung stehe. Die Merkmale der Berufsausbildung im Sinne des Gesetzes seien der praktische und theoretische Unterricht, bei dem fachspezifisches Wissen und nicht auf Allgemeinbildung ausgerichtete Wissen vermittelt werde. Daneben erfordere die Qualifikation als Berufsausbildung auch eine angemessene Unterrichtsdauer und die Verpflichtung zur Ablegung einer Abschlussprüfung. Allgemein zugängliche Englischkurse würden dementsprechend noch keinen Anspruch auf Familienbeihilfe vermitteln.

Gegen diesen Bescheid legte die BW am 21.12.2010 Berufung ein und brachte vor, dass ihr Sohn ein Auswahlverfahren zur Pilotenausbildung absolviert habe, das außerordentlich anspruchsvoll gewesen sei. So wurden von 4.300 Bewerbern letztlich nur etwa 120 zur Ausbildung zugelassen. Notwendige Voraussetzung für das Bestehen der Qualifikationsvoraussetzungen war es auch, sich umfangreiches Wissen in den Fächern Mathematik, Physik und Technik anzueignen. Ihr Sohn habe beharrlich sein Ziel verfolgt und sei nach Ausscheiden aus dem Programm des ersten Luftfahrtunternehmens direkt ins Ausbildungsprogramm des zweiten Luftfahrtunternehmens umgestiegen und habe auch dort mehrere der vorgeschriebenen Selektionsstufen erfolgreich bestanden.

Das Finanzamt wies die Berufung mit Berufungsvorentscheidung vom 2.2.2011 ab, da die Ausbildung den Sohn der Bw nicht zur Ausübung des Pilotenberufes befähige, sondern bloß dazu, die Ausbildung zum Verkehrsflugzeugpiloten zu absolvieren. Auch wenn die in den Vorbereitungskursen erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse durchaus für die Ausübung des Pilotenberufes nützlich sein könnten, würden die Kurse kein spezifisches Wissen für die spätere Berufsausbildung bringen, weshalb sie nicht anerkannt werden könnten.

Mit Vorlageantrag vom 2.3.2011 beantragte die BW die Vorlage zur Entscheidung an den UFS und führte aus, dass das der Verkehrspilotenausbildung zwingend vorgelagerte Auswahlverfahren und die damit zusammenhängende Vorbereitungszeit als Berufsausbildung anerkannt werden müssten, da die Kurse und das Auswahlverfahren sich – wie vom Verwaltungsgerichtshof gefordert – in quantitativer Hinsicht von Kursen, die aus

privatem Interesse besucht werden, unterscheiden. Durch die Teilnahme an zwei Auswahlverfahren zeige sich auch, dass ein ernstliches, zielstrebiges und nach außen erkennbares Bemühen um den Ausbildungserfolg jedenfalls gegeben sei.

Entscheidungsgründe

In seiner Berufungsentscheidung führt der UFS aus, dass das Familienlastenausgleichsgesetz („FLAG“) keine nähere Beschreibung des Begriffes „Berufsausbildung“ kennt. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fallen unter diesen Begriff allerdings jedenfalls alle Arten schulischer oder kursmäßiger Ausbildungen, in deren Rahmen noch nicht berufstätige Personen ohne Bezugnahme auf die spezifische Tätigkeiten an einem konkreten Arbeitsplatz das für das künftige Berufsleben erforderliche Wissen vermittelt wird. Nicht allein der Lehrinhalt ist bestimmend, sondern auch die Art der Ausbildung und deren Rahmen. Ziel der Berufsausbildung ist es, die fachliche Qualifikation für die Ausübung des angestrebten Berufes zu erlangen, wovon auch das Ablegen von Prüfungen und die auf das Absolvieren von Prüfungen gerichtete Absicht mitumfasst sind. Sofern eine Ausbildungsveranstaltung aber nicht auf die Berufsausbildung ausgerichtet ist, kann sie selbst dann nicht als Teil der Berufsausbildung anerkannt werden, wenn sie für eine spätere Berufsausübung spezifisch oder nützlich ist.

Bereits in einer Vorentscheidung hat der UFS festgestellt, dass die Vorbereitungszeit zur Ablegung einer Aufnahmeprüfung, die Voraussetzung für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Studiums sein kann, auch selbst bereits als Berufsausbildung angesehen werden kann. Einzige Voraussetzung ist, dass sich der Prüfling ernsthaft und zielstrebig um den Studienfortgang bemüht und die Vorbereitungszeit auch in quantitativer Hinsicht seine volle Zeit in Anspruch nimmt. Insofern stellt auch die Vorbereitungszeit für die Aufnahmeprüfung einer Flugschule für Verkehrsflugzeugpiloten einer Fluggesellschaft dem Grunde nach eine Berufsausbildung dar, sofern sie in quantitativer Hinsicht die volle Zeit des Kindes in Anspruch nimmt. Da die Unterbehörde letztlich keine diesbezüglichen Feststellungen getroffen und Ermittlungen durchgeführt hat, wurde der vorliegende Bescheid vom UFS aufgehoben und die Sache an das zuständige Finanzamt zur Ermittlung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes zurückverwiesen.

Anmerkung zur Entscheidung

Die vorliegende Entscheidung des UFS gibt seine – gestützt auf die Judikatur des VwGH – vergleichsweise neue Judikatur im Zusammenhang mit vorgelagerten Ausbildungskosten wieder. Dieser liegt grundsätzlich eine sehr nachvollziehbare Überlegung zugrunde: Wenn ein unter das Regelungsregime des FLAG fallendes Kind Schulungen besucht, die es auf die Teilnahme an einem Ausbildungskurs vorbereiten, dann soll auch schon diese vorbereitende Ausbildung zum Bezug der Familienbeihilfe und Geltendmachung des Kinderabsetzbetrages berechtigen. Wesentlich dafür ist allerdings, dass das Kind zeitlich voll ausgelastet ist.

Diese Wertung ist uE richtig, weil zwischen dem Erwerb notwendiger Kenntnisse für die Zulassungsprüfung zu einer Ausbildung und einer Teilnahme an einer Ausbildung kein nachvollziehbarer Unterschied besteht. Wesentlich ist doch – wie auch im Anlassfall die BW bemerkt –, dass die absolvierte Vorbereitung bzw. Ausbildung über den privaten Interessenbereich hinausgeht. Dementsprechend sollte bei der Beurteilung, ob ein Kurs als Ausbildungskurs im Sinne der genannten Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages berechtigt, darauf abgestellt werden, ob der Kurs ein „Hobbykurs“ ist oder einen über die Befriedigung von Privatinteressen hinausgehenden Inhalt hat. Dass dabei aber nicht – wie das Finanzamt es offensichtlich gerne tun würde – auf das Kurslevel abgestellt werden darf, erscheint insofern selbstverständlich, als ja auch ein definitiv zum Familienbeihilfenbezug berechtigendes Studium bei den Grundlagen eines Faches beginnt. Dementsprechend kann auch ein allgemeiner (Anfänger)Englischkurs, der selbstverständlich auch von Privatinteressierten als Hobby besucht werden könnte, eine Ausbildungsmaßnahme darstellen, sofern im Curriculum der angestrebten Ausbildung eine Prüfung in diesem Bereich erfolgt. Dass das auszubildende Kind Grundfertigkeiten in einem bestimmten Fach ausweisen müsste, lässt sich dem FLAG nämlich nicht entnehmen.

Fraglich ist allerdings, ob wirklich so notwendig auf die zeitliche Vollauslastung des Kindes abgestellt werden soll, wie es der UFS will. Zweifel daran erscheinen insofern als begründet, weil ja auch ein studierendes Kind, das ganz eindeutig zum Bezug der Familienbeihilfe berechtigt ist, zumindest in den Ferienmonaten zeitlich nicht voll ausgelastet ist. Fraglich wäre demnach, ob es nicht eher als angebracht erscheint, nicht auf eine zeitliche Vollauslastung abzustellen, denn durch das Erfordernis der Vollauslastung werden die Teilnehmer einer vorgelagerten Ausbildung letzten Endes gegenüber anderen Bezugsberechtigten benachteiligt. Freilich wird aber auch ein gewisses Auslastungserfordernis – wohl vergleichbar zum Studium – notwendig sein, um zu verhindern, dass bis zum Erreichen der Altersgrenze unter Inanspruchnahme der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages „Urlaub“ gemacht wird.

Zusammengefasst kann daher gesagt werden: Es erscheint sinnvoll, dass vorgelagerte Ausbildungskosten dem Grunde nach anerkannt werden. Es würde uE allerdings Sinn machen, bereits bei Beurteilung, ob eine Ausbildungsmaßnahme auch nach dem FLAG anerkannt werden soll, vor allem auf das Curriculum der Ausbildung und nicht auf das Level der Ausbildungsmaßnahme abzustellen. Bereits aus dem Umstand, dass im Rahmen der Ausbildung eine Prüfung abzulegen sein wird, ergibt sich doch schlüssig, dass ein Kursbesuch nicht mehr der Befriedigung von Privatinteressen dient. Dass an einem Kurs allerdings auch privates Interesse besteht, ist nicht hinderlich, hat das Kind doch – hoffentlich – die Berufsausbildung auch aus Interesse gewählt! Ein Abstellen auf die Vollauslastung betrachten wird aber als verfehlt. Vielmehr müsste bei der Entscheidung berücksichtigt werden, dass auch die Majorität der volljährigen Familienbeihilfebezieher als Studenten nicht das gesamte Jahr über vollzeitlich beschäftigt sind. Dementsprechend müsste auch die Auslastung von Kindern bei einer vorgelagerten Ausbildung uE entsprechend aliquotiert werden.